

# Sabersky-Gerichtsurteil mit Kompromiß-Vorschlag



Der 12. Dezember 1996 dürfte als denkwürdiger Tag in die Geschichte Teltows eingehen.

An dem Tag fand die erste gerichtliche Auseinandersetzung zu den Restitutionsansprüchen der Sabersky-Erben statt, nachdem das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV) und danach das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) die Ansprüche der Erbgemeinschaft als nicht stichhaltig zurückgewiesen hatte.

## Prozeßverlauf

Verhandelt wurde am 12.12.96 allerdings nur über 11 Seehofer Grundstücke. Es waren Verkäufe aus dem Jahr 1934. Richter Wilfried Hamm wies nach zehnstündigem Verfahren die Klage der Sabersky-Erben ab und ließ keine Revision zu. Die prozeßbevollmächtigten Anwälte der Sabersky-Erben, Florian Lewens und Thomas Pollack, werden eine Nichtzulassungsbeschwerde einlegen. Beide Anwälte erklärten, daß sie gegen die Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht und notfalls beim Verfassungsgericht Beschwerde einreichen würden. Die entscheidende Tatbestände für das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam: Lange vor 1933 hätten die Saberskys in Seehof nachweisbar Siedlungsabsichten verfolgt. Der Verkauf wäre auch ohne das NS-Regime erfolgt. Den Saberskys sei ein angemessener Kaufpreis gezahlt worden und das Geld in ihre freie Verfügbarkeit gelangt. Bei den 11 Einzelurteilen ging jede "Runde" eindeutig aus, d.h.

zu Ungunsten der Kläger. Im Vorfeld war erwartet worden, daß die Prozeßbevollmächtigten der Sabersky-Erben einen Joker aus dem Ärmel ziehen, doch der kam nicht zum Vorschein bzw. fiel so schwächlich aus, daß ein beigeladener Bürger allein mit dem Kaufvertrag aus unmittelbarer damaliger Nachbarschaft die Billig-Verkaufspreis-Argumente der Kläger entkräftete.

Der Vorsitzende Richter Wilfried Hamm, der im Vorfeld des Urteils bei den anstehenden Klagen keine Aussicht auf Erfolg erkennen konnte, regte einen Vergleich an. Schließlich konnte jedes Aktenzeichen-Urteil anders ausfallen, hieß es dazu.

## Auktions-Atmosphäre

Danach ging es zu wie auf einer Auktion. Die Prozeßbevollmächtigten der Sabersky-Erben schlugen den Beigeladenen im Interesse einer gütlichen Einigung mit Signalwirkung einen Vergleichswert in Höhe von 10 DM pro Quadratmeter unter der Bedingung vor, daß alle 11 mitmachten. Der erste Aussteiger war die Stadt. Vom Richter befragt, ob er zur Zahlung von 10 Mark pro Quadratmeter bereit sei, erklärte Bürgermeister Kluge, er könnte dies nicht allein entscheiden. Damit war die Forderung nach "alle oder gar keiner" für die Kläger schon geplatzt. Darauf wurde die Stadt vom 10-Mark-Diktat befreit, d.h. bekam das Grundstück nebst Trafohäuschen geschenkt. Doch schon der nächste Befragte machte das Vergleichsdiktat wiederum zunichte.

Die Beigeladenen verwiesen darauf, daß Richter Hamm bereits in seiner "vorläufigen, vorbehaltlichen Auffassung" zum Ausdruck gebracht habe, die Ansprüche der Sabersky-Erben seien nicht gerechtfertigt.

Die prozeßbevollmächtigten Anwälte der Sabersky-Erben gingen danach auf 5 DM pro Quadratmeter herunter. Am Ende nahmen nur drei Seehofer das Vergleichsangebot an. Die anderen Beigeladenen vertrauten auf den Richterspruch, selbst auf die Gefahr hin, daß die Kläger eine Revisionsbeschwerde einlegten.

Während Richter Wilfried Hamm betonte, daß jeder Aktenfall anders liege und schon deshalb ein Vergleich für jeden Beteiligten bedenkenswert mache, verwies das ARoV darauf, daß die in den 30er Jahren abgeschlossenen Kaufverträge durchgängig auf der Basis eines Mustervertrages und der damit zusammenhängenden Modalitäten abgewickelt worden seien.

## Vergleichsangebot für alle Käufer vor dem 14.9.1935

Das Verwaltungsgericht stimmt einem Vergleich für alle bis vor dem 14. September 1935 (Nürnberger Rassengesetze) abgeschlossenen Verträge auf der Basis von 5 DM pro Quadratmeter zu. Insgesamt soll es sich bis zu dem Zeitpunkt um rund 135 Kaufverträge handeln. Rechtsanwalt Florian Lewens gegenüber dem Stadt-Blatt: Diese Grundstücksnutzer erhielten bei Barzahlung des vom Gericht bestätigten Vergleichswertes (5 DM/qm) einen

Schriftsatz, der ihnen im Auftrage der Erbgemeinschaft die Rücknahme der Ansprüche bescheinige. Damit könnte man dann zum ARoV gehen, um die weiteren Schritte für den Eintrag in das Grundbuch zu erledigen. Auf die Weise hätte für fast ein Drittel der rund 550 Einfamilienhaus-Nutzer die Zitterpartie ein Ende.

## Wie weiter ?

Wer auf das Recht - richtiger: den Richterspruch - setzt, muß auf die nächste Gerichtsrunde warten, die vermutlich Zug um Zug die Kaufverträge bis zum 14.9.1935 abarbeiten.

Wenngleich Richter Hamm betonte, daß jeder Aktenzeichen-Fall anders liegen könnte, dürfte die Chance, ohne das Zahlen einer Vergleichssumme davonzukommen, bei diesem Kreis recht aussichtsreich sein. Richter Wilfried Hamm dazu aber immer wieder die 11 Aktenzeichen-Urteile vom 12.12.96 ließen keine Schlüsse auf den Fortgang der Sabersky-Prozesse zu.

Daß Anwalt Florian Lewens bei den 11 Klagen kein bißchen "zuckte", hängt gewiß mit der Position der von ihm vertretenen Erben-Gruppe um Peter Sonnenthal zusammen, die bereits seit Jahren bei den Kaufverträgen vor dem 14.9.35 Verzichtabsichten signalisierte. Alle Verkäufe, die nach diesem Datum getätigt wurden, dürften nicht so kampfflos hingenommen werden. Ohnehin steht die Klage der Erben gegen die von ARoV und LARoV entschiedene Zurückweisung der Globalansprüche demnächst auf der Tagesordnung.

Richter Hamm ließ durchblicken, daß die Grundstückverkäufe, die nach der Reichskristallnacht im Jahre 1938 (noch rund 80 Verkäufe) erfolgten, aus dem Globalanspruchspaket des Prozeßgeschehens herausgetrennt werden könnten, denn da habe man es mit veränderten Vertragsbedingungen zu Ungunsten der Sabersky-Erben zu tun.

Wie auch immer und wann auch immer das Prozeßgeschehen seinen weiteren Verlauf nimmt: Offen bleibt zunächst einmal noch bei rund 800 strittigen Fällen in Sachen Sabersky-Erbe der Ausgang. Lediglich die Seehofer, die ihre Kaufverträge vor dem 14.9.35 abgeschlossen haben, könnten sich durch den vom Richter empfohlenen Vergleich freikaufen, um dem Schreckgespenst Zeit zu entgehen. In Aussicht gestellt wurden 10 bis 15 Jahre, wenn alles Fall für Fall durchprozessiert werden müßte. Der Prozeßausgang am 12.12.96 dürfte indes für das weitere Verfahrensgeschehen recht deutliche Zeichen setzen. M.P.